

## ITERA Holding AG

Neugutstrasse 4    Weite Gasse 14    Elisabethenanlage 25    Baarerstrasse 8    Bahnhofplatz 4  
Postfach 3007    Postfach 514       Postfach 4450    Postfach 6987  
5001 Aarau    5401 Baden    4051 Basel    6304 Zug    8023 Zürich    MWST 131 090  
T 062 836 20 00    T 056 484 80 10    T 061 206 80 00    T 041 726 05 25    T 01 213 20 10    [info@itera.ch](mailto:info@itera.ch)  
F 062 836 20 01    F 056 484 80 11    F 061 206 80 01    F 041 726 05 21    F 01 213 20 11    [www.itera.ch](http://www.itera.ch)



30. November 2011

### Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative – häufige Fragen

Nachstehend ein Auszug zu häufigen Fragen der Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative (Quelle Steueramt des Kantons Graubünden).

Frage	Antwort
Verstösst die Zuweisung der ab dem 1. Januar 2012 getätigten Schenkungen zum steuerbaren Nachlass nicht gegen das <b>Rückwirkungsverbot</b> .	Wird die Initiative angenommen, wird die Rückwirkung in der Bundesverfassung normiert und kann nicht mehr angefochten werden.
Gilt der <b>Freibetrag</b> pro Erbe oder pro Erblasser.	Der Freibetrag gilt pro Nachlass; es handelt sich um eine Betrachtung des Vermögens des Erblassers und spielt daher keine Rolle, an wie viele Erben der Nachlass fliessen soll.
Haben Eltern mit einem Kind und Eltern mit mehreren Kindern den gleichen <b>Freibetrag</b> .	Ja, der Freibetrag ist auf den Nachlass bezogen und nicht auf die Erben; unabhängig von der Anzahl Nachkommen beträgt der Freibetrag Fr. 2 Mio. pro Nachlass.
Kann der <b>Freibetrag</b> gegenüber verschiedenen Zuwendenden mehrfach beansprucht werden.	Der Freibetrag gilt pro Nachlass; es erfolgt nicht eine auf den Erben bezogene Betrachtung. So kann ein Neffe von drei Tanten je Fr. 2 Mio. steuerfrei erben.
Gilt der <b>Freibetrag</b> für jeden Ehegatten.	Der Freibetrag gilt pro Nachlass und besteht damit im Nachlass des Ehemannes und im Nachlass der Ehefrau. Ein Ehepaar kann damit insgesamt Fr. 4 Mio. steuerfrei auf die Nachkommen übertragen.
Kann eine <b>Schenkung</b> an die Nachkommen im <b>2011</b> ohne Auswirkungen auf die Eidg. Erbschaftssteuer erfolgen.	Die geplante Verfassungsbestimmung besagt klar, dass erst Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlassvermögen zugerechnet werden; eine Schenkung im 2011 stellt eine zulässige Steuerplanung dar.
Ist der <b>Erbvorbezug</b> der Schenkung gleichgestellt; kann dieser ebenfalls im 2011 ohne Auswirkungen auf die Eidg. Erbschaftssteuer erfolgen.	Ja; ein Erbvorbezug ist eine Schenkung, die im späteren Erbgang ausgeglichen werden muss. Die Vermögensübertragung erfolgt im 2011 und ist nicht Teil des späteren Nachlasses.
Unterliegen auch <b>Liegenschaften im Ausland</b> der Eidg. Erbschaftssteuer.	Der vorgeschlagene Verfassungstext sieht diesbezüglich keine Ausnahme vor und die (wenigen) Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftssteuer müssten noch auf die Eidg. Erbschaftssteuer ausgedehnt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber die Liegenschaften im Ausland von der Besteuerung ausnehmen wird.

<p>Unterliegen auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die <b>Liegenschaften in der Schweiz</b> halten, der Eidg. Erbschaftssteuer.</p>	<p>Nach dem vorgeschlagenen Verfassungstext wird die Erbschaftssteuer nur erhoben, wenn der Erblasser Wohnsitz in der Schweiz hatte oder wenn der Erbgang in der Schweiz eröffnet wurde. Eine generelle, beschränkte Steuerpflicht für Liegenschaften besteht nicht. Die Kantone werden zu prüfen haben, ob ihnen hier eine konkurrierende Steuerhoheit verbleibt. Bejahendenfalls müsste dann aber das Rückwirkungsverbot beachtet werden.</p>
<p>Gibt es Steuerfolgen, wenn eine Liegenschaft aufgrund eines <b>Rückfallrechts</b> an den Schenker zurück übertragen wird.</p>	<p>Nach OR 247 kann sich der Schenker den Rückfall der geschenkten Sache an sich selbst vorbehalten, falls der Beschenkte vor ihm stirbt. Diese Rückübertragung erfolgt ex tunc und hat keine Steuerfolgen.</p>
<p><b>Übertragung der Liegenschaft mit Nutzniessungsvorbehalt:</b> Das Elternhaus soll im 2011 auf den Sohn übertragen werden, wobei für beide Elternteile vor der Übertragung ein Nutzniessungsrecht eingeräumt wird.</p>	<p>Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus. Die Einräumung einer Nutzniessung wird nicht als absonderlich qualifiziert; es liegt keine Steuerumgehung vor. Wenn die kapitalisierte Nutzniessung den für die Grundstückgewinnsteuer massgebenden Anlagewert der Liegenschaft übersteigt, wird die Differenz als steuerbarer Grundstückgewinn qualifiziert. Besteht an der Liegenschaft nicht Miteigentum der Ehegatten, stellt die Einräumung des Wohnrechts an den anderen Ehegatten eine steuerfreie Schenkung dar.</p>
<p>Mehrere Liegenschaften sollen im 2011 auf die Kinder übertragen werden. Weil nicht klar ist, wem die einzelne Liegenschaft zugeteilt werden soll, erhalten die Kinder <b>Miteigentum an allen Liegenschaften</b>.</p>	<p>Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus. Auflösung des Miteigentums und Aufteilung der einzelnen Liegenschaften führt zu Grundstückgewinnsteuern; jeder Tausch und jede Veräusserung eines Miteigentumsanteils stellt einen Steuertatbestand dar.</p>
<p>Mehrere Liegenschaften des Privatvermögens sollen im 2011 so auf die Kinder übertragen werden, dass diese über die Liegenschaften gemeinsam verfügen. Die Kinder halten die <b>Liegenschaften in einer einfachen Gesellschaft</b> mit Gesamteigentum.</p>	<p>Übertragung der Liegenschaften auf die einfache Gesellschaft bestehend aus den Kindern erfolgt ohne Steuerfolgen. Die Liegenschaften (der einfachen Gesellschaft) stellen bei den Kindern weiterhin Privatvermögen dar. Die spätere Auflösung der einfachen Gesellschaft mit Zuteilung der Liegenschaften ins Alleineigentum der Kinder bewirkt nur insoweit Grundstückgewinnsteuerfolgen, als Ausgleichszahlungen erfolgen.</p>

<p>Die Liegenschaft wird auf die Tochter übertragen. Für den Fall einer finanziellen Notlage der Eltern wird ein <b>Inhaberschuldbrief</b> auf 60% des Verkehrswertes der Liegenschaft errichtet.</p>	<p>Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus.</p> <p>Die spätere Kreditaufnahme durch die Eltern mit der Liegenschaft als Sicherheit, beeinflusst diese Übertragung nicht.</p>
<p>Können Massnahmen, die heute ergriffen werden, in einem späteren Zeitpunkt als <b>Steuerungsumgehung</b> qualifiziert werden</p>	<p>Art. 197 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 des Initiativtextes enthält ausdrückliche Umgehungsregeln.</p> <p>Es kann nicht beurteilt werden, ob eine Steuerungsumgehung vorliegen kann, wenn jemand die Steuerfolgen eines Gesetzes, das weder bekannt noch in Kraft ist, vermeiden will.</p> <p>Je absonderlicher die Rechtsgestaltung ist, desto grösser dürfte die Gefahr sein, dass eine Steuerungsumgehung behauptet wird.</p>
<p>Kann die <b>Schenkung an ein minderjähriges Kind</b> als Steuerungsumgehung betrachtet werden.</p>	<p>Die Frage kann heute nicht beantwortet werden; es ist aber nicht auszuschliessen, dass eine Schenkung an ein Kind im Vorschulalter als <b>Steuerungsumgehung</b> qualifiziert werden könnte.</p>
<p>Kann die Übertragung von Liegenschaften mit einem <b>Nutznießungsvorbehalt</b> oder einem Eigentümerwohnrecht eine Steuerungsumgehung darstellen.</p>	<p>Es handelt sich um ein normales Rechtsgeschäft, das heute oft vorkommt und nicht eine Steuerungsumgehung begründen kann. Erfolgt die Übertragung auf Kinder im Vorschulalter dürfte die Gefahr eine Steuerungsumgehung steigen.</p>
<p>Wie wird eine Vermögensübertragung mit der <b>Resolutivbedingung</b> beurteilt, wonach diese rückgängig gemacht wird, wenn die Erbschaftssteuerreform vom Souverän abgelehnt wird.</p>	<p>Im Zeitpunkt der Übertragung geht das Objekt zusammen mit einer Rückübertragungsverpflichtung auf den Empfänger über. Hier sind unterschiedliche Lösungen denkbar. Am Wahrscheinlichsten dürfte diese sein:</p> <p>Die Rückübertragungsverpflichtung hat einen Verkehrswert, der zu ermitteln sein wird. Wird die Volksinitiative abgelehnt, muss das erhaltene Objekt zurückgegeben werden, was ohne Schenkungssteuer erfolgen kann. Wird die Volksinitiative angenommen, entfällt diese Rückübertragungsverpflichtung. Der Wegfall dieser Verpflichtung stellt einen Vermögenszugang dar, welcher der Eidg. Erbschaftssteuer unterliegt.</p>